

1.Jänner 2002

BMF-010310/0049-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-4110, Arbeitsrichtlinie Türkei/EGKS

Die Arbeitsrichtlinie UP-4110 (Türkei/EGKS) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Jänner 2002

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" im Warenverkehr mit der Türkei betreffen nur Waren, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallen. Diese Waren sind nicht in die Zollunion (UP-4100) mit der Türkei einbezogen, sondern es wurde darüber ein eigenes Freihandelsabkommen geschlossen, das am 1. August 1996 in Form eines Interimsabkommens in Kraft getreten ist. Voraussetzung für die Gewährung der Zollpräferenzen ist - im Gegensatz zur Zollunion - die Einhaltung eigener Ursprungsregeln, die demselben System folgen, wie jene der mit anderen Staaten geschlossenen Präferenzabkommen der EU.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

In der Ursprungsliste des Abkommens ist für alle EGKS-Waren die entsprechende Be- oder Verarbeitung festgelegt. Nachdem es sich nur um einen eingeschränkten Warenkreis handelt, enthalten diese Besonderen Bestimmungen die vollständige Ursprungsliste mit den zugehörigen einleitenden Bemerkungen.

In Ergänzung der UP-3000 Abschnitt 0 bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei betreffend EGKS Waren abgeschlossene Abkommen und im Rahmen von PanEuroMed die Abkommen der Gemeinschaft mit Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), der Schweiz (CH), Türkei (TR) Algerien (DZ), Ägypten(EG), Jordanien (JO), Libanon (LB), Israel (IL), Marokko(MA), Syrien (SY), Tunesien(TN), Westjordan/Gaza (PS) und Färöer (FO).
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und der Türkei und je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C (siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.) Ägypten (EG), Algerien (DZ), den EWR Staaten [Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO)], Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Marokko (MA), Palästina (PS), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Syrien (SY) und Tunesien (TN).

- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem unter 1) genannten Abkommen für Ursprungserzeugnisse ergibt.
- 4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 1 festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.
- 5) "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln erfüllen
- 6) "Präferenznachweis" jener urkundliche Nachweis Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED bzw. Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED, der bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt, für welche die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen zur Anwendung gelangen;
- 7) "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der Präferenzzone angehört;
- 8) "EU" bzw. "Gemeinschaft(en)" die Europäische(n) Gemeinschaft(en);
- 9) "Partnerländer": Ägypten (EG), Algerien (DZ), die EWR Staaten [Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO)], , Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Marokko (MA), Palästina (PS), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Syrien (SY), Tunesien (TN) sowie die Türkei.
- 10) "PanEuroMed" bzw. "Paneuromediterrane Kumulierung" die Präferenzzone unter Abschnitt 2 mit allen an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern.

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung des Abkommens

Vor Inkrafttreten des gegenständlichen Abkommens in Form eines Interimsabkommens mit 1. Juli 1996 waren im Warenverkehr zwischen der EG und der Türkei betreffend EGKS-Waren keine Zollpräferenzen vorgesehen. Im politischen Sog der Schaffung einer Zollunion mit 1. Jänner 1995 für alle anderen industriell-gewerblichen Waren kam es zwar nicht zur Einbeziehung des EGKS-Bereiches in die Zollunion, jedoch zum Abschluss eines eigenen Freihandelsabkommens auf der Basis von Ursprungsregel. Dieses Abkommen enthält nicht nur Bestimmungen betreffend die gegenseitige Gewährung der Zollfreiheit und die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen, sondern auch die vor allem im EGKS-Bereich wichtigen Regelungen für Wettbewerb, Unternehmenszusammenschlüsse und staatliche Beihilfen.

Die gegenständlichen EGKS Waren wurden am 1. Jänner 1999 in das System der Paneuropäischen Kumulierung und am 1. März 2009 in das System der PanEuroMed Kumulierung (siehe auch UP-3250) einbezogen.

1.2. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse der EU oder der Türkei, soweit es sich um EGKS Waren handelt, sowie auf Ursprungserzeugnisse der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern Anwendung (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C - siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.).

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der EU angewendet wird sowie das Gebiet der Türkei und die Gebiete der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C - siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.).

2. Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware kann die Zollpräferenzmaßnahme nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss eine EGKS-Ware sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss aus einem Staat der Präferenzzone direkt in die EU befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss eingehalten worden sein (Abschnitt 6);
- 5) die Erfüllung der unter Z 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. EG-Ursprungserzeugnisse

Für Ursprungserzeugnisse der EU wird bei der Wiedereinfuhr grundsätzlich keine Zollpräferenz gewährt.

Hinweis:

Ausnahmen sind nur gegeben, wenn Wiedereinfuhren aus den EWR Staaten bzw. der Schweiz auf Grundlage des im EWR Abkommens (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3110) bzw. des Abkommens EU - Schweiz (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3120) erfolgen.

2.3. Übergangsregelung

Ursprungswaren des Abkommens EU-Türkei (EGKS Waren), die sich am 1. März 2009 auf dem Transport, in vorübergehender Verwahrung, einem Zolllager oder in einer Zollfreizone befinden, können die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden bis zum 30. Juni 2009 eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED, sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

3. Warenkreis

Das Abkommen umfasst nur den Warenverkehr mit in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren (siehe Anlage zu diesem Abschnitt 3).

Aus Anhang I des Abkommens die Liste der Kohle und Stahlerzeugnisse:

Tarifnummer						
2601 11 00	7206 10 00	7208 53 90	7211 23 10	7216 31 11	7219 34 90	7225 99 10
2601 12 00	7206 90 00	7208 54 10	7211 23 51	7216 31 19	7219 35 10	7226 11 10
2602 00 00	7207 11 11	7208 54 90	7211 29 20	7216 31 91	7219 35 90	7226 19 10
2619 00 10	7207 11 14	7208 90 10	7211 90 11	7216 31 99	7219 90 10	7226 19 30
2701 11 10	7207 11 16	7209 15 00	7212 10 10	7216 32 11	7220 11 00	7226 20 20
2701 11 90	7207 12 10	7209 16 10	7212 10 91	7216 32 19	7220 12 00	7226 91 10
2701 12 10	7207 19 11	7209 16 90	7212 20 11	7216 32 91	7220 20 10	7226 91 90
2701 12 90	7207 19 14	7209 17 10	7212 30 11	7216 32 99	7220 90 11	7226 92 10
2701 19 00	7207 19 16	7209 17 90	7212 40 10	7216 33 10	7220 90 31	7226 93 20
2701 20 00	7207 19 31	7209 18 10	7212 40 91	7216 33 90	7221 00 10	7226 94 20
2702 10 00	7207 20 11	7209 18 91	7212 50 31	7216 40 10	7221 00 90	7226 99 20
2702 20 00	7207 20 15	7209 18 99	7212 50 51	7216 40 90	7222 10 11	7227 10 00
2704 00 19	7207 20 17	7209 25 00	7212 60 11	7216 50 10	7222 11 19	7227 20 00
2704 00 30	7207 20 32	7209 26 10	7212 60 91	7216 50 91	7222 11 21	7227 90 10
7201 10 11	7207 20 51	7209 26 90	7213 10 00	7216 50 99	7222 11 29	7227 90 50
7201 10 19	7207 20 55	7209 27 10	7213 20 00	7216 99 10	7222 11 91	7227 90 95

7201 10 30	7207 20 57	7209 27 90	7213 91 10	7218 10 00	7222 11 99	7228 10 10
7201 10 90	7207 20 71	7209 28 10	7213 91 20	7218 91 11	7222 19 10	7228 10 30
7201 20 00	7208 10 00	7209 28 90	7213 91 41	7218 91 19	7222 19 90	7228 20 11
7201 50 10	7208 25 00	7209 90 10	7213 91 49	7218 99 11	7222 30 10	7228 20 19
7201 50 90	7208 26 00	7210 11 10	7213 91 70	7218 99 20	7222 40 10	7228 20 30
7202 11 20	7208 27 00	7210 12 11	7213 91 90	7219 11 00	7222 40 30	7228 30 20
7202 11 80	7208 36 00	7210 12 19	7213 99 10	7219 12 10	7224 10 00	7228 30 41
7202 99 11	7208 37 10	7210 20 10	7213 99 90	7219 12 90	7224 90 01	7228 30 49
7203 10 00	7208 37 90	7210 30 10	7214 20 00	7219 13 10	7224 90 05	7228 30 61
7203 90 00	7208 38 10	7210 41 10	7214 30 00	7219 13 90	7224 90 08	7228 30 69
7204 10 00	7208 38 90	7210 49 10	7214 91 10	7219 14 10	7224 90 15	7228 30 70
7204 21 10	7208 39 10	7210 50 10	7214 91 90	7219 14 90	7224 90 31	7228 30 89
7204 21 90	7208 39 90	7210 61 10	7214 99 10	7219 21 10	7224 90 39	7228 60 10
7204 29 00	7208 40 10	7210 69 10	7214 99 31	7219 21 90	7225 11 00	7228 70 10
7204 30 00	7208 40 90	7210 70 31	7214 99 39	7219 22 10	7225 19 10	7228 70 31
7204 41 10	7208 51 10	7210 70 39	7214 99 50	7219 22 90	7225 19 90	7228 80 10
7204 41 91	7208 51 30	7210 90 31	7214 99 61	7219 23 00	7225 20 20	7228 80 90
7204 41 99	7208 51 50	7210 90 33	7214 99 69	7219 24 00	7225 30 00	7301 10 00
7204 49 10	7208 51 91	7210 90 38	7214 99 80	7219 31 00	7225 40 20	7302 10 31
7204 49 30	7208 51 99	7211 13 00	7214 99 90	7219 32 10	7225 40 50	7302 10 39
7204 49 91	7208 52 10	7211 14 10	7215 90 10	7219 32 90	7225 40 80	7302 10 90
7204 49 99	7208 52 91	7211 14 90	7216 10 00	7219 33 10	7225 50 00	7302 20 00
7204 50 10	7208 52 99	7211 19 20	7216 21 00	7219 33 90	7225 91 10	7302 40 10
7204 50 90	7208 53 10	7211 19 90	7216 22 00	7219 34 10	7225 92 10	7302 90 10

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren der Präferenzzone sind im Protokoll Nr.1 des Abkommens EG - Türkei enthalten.

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.3. Vollständige Erzeugung

4.2.3.1. Eigene Schiffe

Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabriksschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in der Türkei ins Schiffregister eingetragen oder dort angemeldet sind, die die Flagge eines EU-Mitgliedsstaats oder der Türkei führen, die zu mindestens 50 v.H. Eigentum von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten oder der Türkei oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der Türkei sind und - im Fall von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung -

außerdem das Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört, deren Schiffführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder der Türkei besteht und deren Besatzung zu wenigstens 75 v.H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder der Türkei besteht.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Das Ursprungsprotokoll beinhaltet eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1.

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Als Drittländer gelten alle Staaten die nicht zur Präferenzzone gehören. Arbeitsvorgänge im Drittland sind grundsätzlich ursprungsschädlich. Der nachstehend angeführte Vorgang ist aber auch außerhalb der Gemeinschaft, jedoch nur im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredlung oder eines ähnlichen Systems möglich.

Der in einem Vertragsstaat erworbene Ursprung, geht, unter folgenden Voraussetzungen nicht verloren bzw. gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft unter nachfolgenden Bemerkungen als nicht unterbrochen, wenn gemäß Artikel 12 des Protokolls 4 das Erzeugnis, sofern es sich nicht bereits um ein Ursprungserzeugnis eines Vertragsstaates handelt, vor Versendung in ein Drittland im Vertragsstaat zumindest bereits eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Bearbeitung erfahren hat; die Wiedereinfuhr in denselben Staat erfolgt, aus dem die Ware zur Be- und Verarbeitung in den Drittstaat versandt wurde; die Identität des nach der Bearbeitung im Drittland wiedereingeführten Erzeugnisses glaubhaft dargelegt werden kann und die im Drittland insgesamt erzielte Wertsteigerung (im Drittland neu hinzugefügte drittändische Vormaterialien + Lohn- und Transportkosten + gezahltes Entgelt) übersteigt nicht 10% des Ab-Werk-Preises der Fertigware, welche die Ursprungsregeln erfüllen soll.

Ausnahmen vom Artikel 12:

Keine Addition der zulässigen 10% zu einem in der relevanten Ursprungsregel der Fertigware allenfalls vorgesehenen Wertkriterium; d.h. wenn die Ursprungsregel der Fertigware ein 40% Kriterium vorsieht, dann dürfen bei voller Ausnutzung des Artikels 12 für die im Vertragsstaat durchgeführten Herstellungsvorgänge nur mehr Drittlandsmaterialien bis zu einem Wert von max. 30% des Ab-Werk-Preises der Fertigware verwendet werden;

Waren der Kapitel 50 bis 63 der KN (Textilien) sind ausgenommen;
Waren, die die Bestimmungen der Ursprungsliste nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als ausreichend be- oder verarbeitet angesehen werden können, sind ausgenommen.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.1. Kumulierung mit Ursprungswaren

Eine Kumulierung ist nur mit Ursprungserzeugnissen möglich. Vormaterialien, die bereits Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates bzw. eines Landes der Präferenzzone sind und als solche bereits mit Präferenznachweis eingeführt wurden, brauchen - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend bearbeitet zu werden.

4.3.1.3. Diagonale Kumulierung-PanEuroMed

Die PanEuroMed-Kumulierung setzt das Bestehen von Freihandelsabkommen mit identen Ursprungsregeln zwischen allen an der Kumulierung beteiligten Partnerländern voraus.

Die Partnerländer haben sich darauf geeinigt, dass der Abschluss und das Inkrafttreten eines Abkommens mit PanEuroMed Ursprungsregeln von beiden Vertragspartnern der Europäischen Kommission zu melden ist. Diese veranlasst umgehend die Verlautbarung im Amtsblatt C. Erst nach Kundmachung im Amtsblatt C der EU findet die PanEuroMed Kumulierung für diese Länder Anwendung (siehe UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.).

Für die Anwendung der PanEuroMed Kumulierung ist ein eigener Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED erforderlich (siehe auch Abschnitt 7 dieser Arbeitsrichtlinie).

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Das Protokoll 1 des Abkommens sieht eine Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aller Länder der Präferenzzone vor.

4.3.4.1. Mehr als Minimalbehandlung

Wird eine Ware in einem Land der Präferenzzone aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) anderer Länder der Präferenzzone durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes.

4.3.4.2. Minimalbehandlung

Geht die im Herstellungsland vorgenommene Be- und Verarbeitung an der Ware nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt die Ware nur dann als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes, wenn der im Herstellungsland erzielte Wertzuwachs größer ist, als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in anderen Ländern der Präferenzzone. Ist der Wertzuwachs geringer, so gilt die Ware als Ursprungserzeugnis des Landes der Präferenzzone, auf das der höchste Wert der Vormaterialien entfällt.

Wertzuwachs

Unter "Wertzuwachs" versteht man den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwertes aller Vormaterialien mit Ursprung in Ländern der Präferenzzone oder, wenn dieser nicht bekannt ist, der erste feststellbare Preis, der im Herstellungsland für die Vormaterialien gezahlt wird.

4.3.4.3. Keine Be- und Verarbeitung

Ursprungserzeugnisse aus Ländern der Präferenzzone, die in einem anderen Land der Präferenzzone keine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in ein weiteres Land der Präferenzzone ausgeführt werden.

4.3.4.4. Partnerländer der Zone

Es wird noch darauf hingewiesen, dass Ursprungserzeugnisse aller anderen Länder, mit denen die Gemeinschaft Abkommen hat (zB Mexiko, Kroatien, usw.) für die Präferenzzone "PanEuroMed" als Drittlandserzeugnisse anzusehen sind. Mit solchen Vormaterialien darf daher auch nicht kumuliert werden.

Andorra

Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 HS mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 1) in Andorra werden von Türkei als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

San Marino

Erzeugnisse mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 1) in der Republik San Marino werden von Türkei als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

4.3.5.1. Mehr als Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort an der Ware insgesamt eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat.

4.3.5.2. Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort zwar an der Fertigware insgesamt keine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, der dort erzielte Wertzuwachs aber den Wert der verwendeten Vormaterialien aller anderen Länder der Präferenzzone übersteigt. Ist der Wertanteil der Vormaterialien aus anderen Ländern der Präferenzzone höher, so gelten die hergestellten Waren als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der mitverwendeten Vormaterialien entfällt.

5. Direkte Beförderung

5.5. Ausnahmen

Die in den Gemeinsamen Bestimmungen UP-3000 genannten Einschränkungen müssen nicht berücksichtigt werden, wenn es sich beim Durchfuhrland, um ein Partnerland der Präferenzzone handelt. Alle anderen Staaten gelten für diese Präferenzzone als Drittland.

6. Zollrückvergütung

6.1. Grundsätzliches

Die Ursprungsregeln sehen als Bedingung für die Anwendung der jeweiligen Präferenzzollsätze auf eine Ursprungsware vor, dass im Ausfuhrland für die zu ihrer Erzeugung verwendeten Drittlandsmaterialien Zollrückvergütungen oder Zollbefreiungen nicht gewährt worden sind ("No Drawback Rule").

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise gemäß der Ursprungsregeln sind:

EUR.1 oder EUR-MED:

- die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED betreffend eine konkrete Sendung.

Rechnungserklärung:

- die Erklärung auf der Rechnung oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird,
- oder**
- die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung eine Wertgrenze nicht vorgesehen (zB bei Fakturierung in \$) ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zu legen.

Wertgrenzen

Währung	Ursprungserklärung auf der Rechnung	Waren im persönlichen Gepäck	Waren in privaten Kleinsendungen
EURO	6.000	1.200	500
Dänische Kronen	45.000	9.000	3.800
Schwedische Kronen	61.000	12.000	5.000
Pfund Sterling	4.830	965	400
Neue Türkische Lira	11.450	2.290	955

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Zollpräferenzmaßnahmen

Beschluss der Kommission (96/528/EGKS) vom 29. Februar 1996 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen

Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen (ABI. Nr. L 227 vom 7. September 1999)

http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=211846:cs&lang=de&list=211846:cs,344082:cs,216472:cs,&pos=1&page=1&nbl=3&pgs=10&hwo_rds=

11.2. Beschlüsse und Protokolleintragungen

Beschluss 2/99

Entscheidung Nr. 2/99 des Gemischten Ausschusses des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen vom 8. Juli 1999 zur Änderung des Protokolls Nr. 1 des Abkommens (ABI. Nr. L 212 vom 12. August 1999)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1999:212:0021:0030:DE:PDF>

Beschluss Nr. 1/2009 des Gemischten Ausschusses, eingesetzt mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen vom 24. Februar 2009 zur Änderung des Protokolls Nr. 1 des Abkommens (ABI. Nr. L 143 vom 6. Juni 2009)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:143:0001:0101:DE:PDF>